

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGSVERTRÄGE (STAND: APRIL 2019)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels (Veranstaltungsvertrag).
- (2) Für die Buchung von Hotelzimmern zu Übernachtungszwecken gelten ausschließlich die AGB für den Beherbergungsvertrag.
- (3) AGB des Kunden gelten nur, soweit dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragspartner, Unter- und Weitervermietung

- (1) Der Veranstaltungsvertrag kommt zustande, indem das Hotel das Angebot des Kunden annimmt. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) zu bestätigen.
- (2) Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Buht ein Dritter für den Kunden, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller gemeinsam mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dem Hotel bestätigt, dass ausschließlich für ihn gebucht wurde. In jedem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB, an den Kunden weiterzuleiten.
- (3) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, findet § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB hierbei keine Anwendung.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung

- (1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Das Hotel ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte erfüllen zu lassen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten bzw. geltenden Preise für die vereinbarten und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu zahlen. Dies gilt auch für die vom oder für den Kunden beauftragten Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.
- (3) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, schließen die bei Vertragsschluss jeweils geltenden Steuern und kommunalen Abgaben ein. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die vom Gast selbst geschuldet sind (z.B. Kurtaxe). Bei Änderungen der Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- (4) Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Kreditkartengarantie) zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine werden im Vertrag festgelegt.
- (6) In begründeten Fällen (z.B. bei Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges) ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß § 3 (5) oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (7) Soweit es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt, kann der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

§ 4 Rücktritt des Kunden / Nichtanspruchnahme der Leistung

- (1) Wurde dem Kunden vom Hotel ein Termin zum kostenfreien Rücktritt eingeräumt, kann er bis dahin von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche seitens des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) vom Vertrag zurücktritt.
- (2) Ist ein Rücktrittsrecht im Sinne von § 4 (1) nicht vereinbart, kann der Kunde sich vom Vertrag nur lösen, wenn ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht oder das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) zustimmt.
- (3) Das Hotel behält seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wenn ein Rücktrittsrecht im Sinne des § 4 (1) nicht vereinbart oder bereits erloschen ist, ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht und das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räume nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für die jeweils ersparten Aufwendungen gemäß § 4 (4) bis (5) pauschalieren. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- (4) Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
- (5) Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- (6) Haben die Parteien diesen Vertrag anlässlich einer Messe, einer Großveranstaltung oder eines sonstigen Ereignisses geschlossen und wird nach Vertragsabschluss aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, dieses Ereignis zeitlich verschoben, gilt dieser Vertrag für den neuen Zeitraum als abgeschlossen, wenn dem Hotel die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zu diesem späteren Zeitpunkt möglich ist. Das Hotel teilt dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mit, ob es seiner Leistungspflicht zu dem späteren Zeitpunkt erfüllen kann. Ist die Leistung nicht möglich, insbesondere weil die zunächst gebuchten Räume für eine andere Veranstaltung zu dem späteren Zeitpunkt bereits vermietet sind, dann kann jede Partei ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der jeweils anderen Partei ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bereits gewährte Leistungen. Diese sind zurückzuerstatten bzw. zu vergüten.

§ 5 Rücktritt / Kündigung des Hotels

- (1) Sofern dem Kunden ein Recht zum kostenfreien Rücktritt gemäß § 4 (1) eingeräumt wurde, ist das Hotel berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

- (2) Das Hotel ist ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Gast eine gemäß § 3 (5) und/oder (6) vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist leistet.
- (3) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen kündigen, insbesondere falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; oder
 - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden, wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, dessen Zahlungsfähigkeit oder sein Aufenthaltszweck sein; oder
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; oder
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß § 2 (3) vorliegt; oder
 - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde.
- (4) Der Kunde hat in den genannten Fällen des Rücktritts keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
- (2) Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- (3) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. § 6 (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- (5) Das Hotel behält sich Raumänderungen vor, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Vertragspartner zumutbar sind.
- (6) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal, Veranstaltungsräumen und sonstiger Ausstattung angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.
- (7) Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann das Hotel aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

§ 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen kann das Hotel eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

§ 8 Ablauf der Veranstaltung

- (1) Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen vorheriger Einwilligung. Infolge der Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- (3) Der Kunde darf nach vorheriger Absprache mit dem Hotel eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen benutzen. Dafür kann das Hotel Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden entsprechende Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
- (4) Das Hotel bemüht sich, Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Kunden hin umgehend zu beseitigen. Zahlungen können vom Kunden nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- (6) Der Kunde hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
- (7) Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen soll.
- (8) Der Kunde darf Namen und Markenzeichen des Hotels im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Zustimmung in Textform mit dem Hotel nutzen.
- (9) Der Kunde hält das Hotel hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Veranstaltung auftretenden Kosten, Nachteile, Schäden und Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos. Auf Verlangen des Hotels wird der Kunde für eine angemessene Versicherungsdeckung sorgen und dem Hotel durch Vorlage entsprechender Bestätigungen eines Versicherungsunternehmens den Nachweis darüber erbringen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGSVERTRÄGE (STAND: APRIL 2019)

§ 9 Mitgeführte Gegenstände des Kunden

- (1) Vom Kunden mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits mitgebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- (2) Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das Hotel auf Kosten des Kunden entfernen und einlagern lassen. Ist das Entfernen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das Hotel die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Zurückgelassene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.
- (3) Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder unverzüglich nach der Veranstaltung vom Kunden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

§ 10 Haftung des Kunden

- (1) Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- (2) Das Hotel kann vom Kunden zur Absicherung vor eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- (3) Das Hotel versichert die vom Kunden für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände nicht. Es kann daher vom Vertragspartner den Abschluss einer angemessenen Versicherung von wertvollen Ausstellungsstücken und die Vorlage des Versicherungsnachweises vor Beginn der Veranstaltung verlangen.

§ 11 Haftung des Hotels, Verjährung

- (1) Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in § 11 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
- (2) Bei Störungen oder Mängeln an den Hotelleistungen, bemüht sich das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (3) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- (4) Für Sachen, die der Kunden im Rahmen eines Beherbergungsvertrages einbringt, haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB. Das Hotel empfiehlt, Wertgegenstände im Hotelsafe zu deponieren. Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sachen dem Hotel Anzeige erstattet. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere, Schmuck und ähnliches mit einem Wert von mehr als 800 € oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 € einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.
- (5) Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage oder auf dem Parkplatz des Hotels, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel hat keine Überwachungspflicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf dem Hotelgrundstück abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen oder deren Inhalt haftet das Hotel nur nach Maßgabe von § 11 (1). In diesem Falle ist der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks geltend zu machen.
- (6) Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden § 11 (1).
- (7) Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels oder nach Wahl des Hotels Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Betriebsgesellschaft. Das Hotel ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.